



Amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
um einen reibungslosen Ablauf des Faschingszuges zu gewährleisten, bitten wir Sie am Samstag, 10.02.2018 in der Zeit von 14:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr die Herbertshainer Straße sowie die Lohrer Straße zwischen Einmündung Gewerbestraße und dem Einbahnstraßenring freizuhalten. Wir bitten Sie auch, während der Durchführung des Faschingszuges nicht aus Seitenstraßen oder Grundstückseinfahrten in diese Straßen einzufahren.

Vielen Dank!

Ihre Gemeindeverwaltung

Schließung des Rathauses an Fasching

Am Rosenmontag (12.02.2018) und Faschingsdienstag (13.02.2018) ist das **Rathaus geschlossen**.

HEL AU!

Neue Hundesteuermarken

In diesem Monat werden wir die neuen Hundesteuermarken versenden. Diese haben eine Gültigkeit bis einschließlich 2021. Alle Personen, die einen Hund angeschafft und noch nicht der Gemeinde gemeldet haben, müssen dies umgehend tun. Diesen Personen werden dann Hundesteuerbescheide und die Hundesteuermarken zugestellt.

Sollte ein Hund verstorben sein und wurde dies der Gemeinde noch nicht mitgeteilt, ist dies umgehend nachzuholen.

Alle Hunde müssen eine gültige Hundesteuermarke tragen.

(§ 12 Abs. 3 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer)

Die Gemeindeverwaltung

Amtlicher Teil

Bürgermeistersprechstunde

Der nächste Termin der Bürgermeistersprechstunde im Rathaus

(Zimmer- Nr. O.02) ist am Mittwoch, 07.02.2018,
von 16.00 bis 19.00 Uhr.

Die Bürgermeistersprechstunde am Mittwoch, **21.02.2018 von 17.00 – 19.00 Uhr** findet
im **Dorfgemeinschaftshaus in Habichsthal** statt.

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Schreiben.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum **23.04.2018** schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Markt Frammersbach, Marktplatz 3, 97833 Frammersbach, Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer-Nr.: E.1

Wir benötigen folgende Angaben:

- Familienname, Geburtsname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Straße, Hausnummer
- Wohnort
- Beruf
- ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten:

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Scheuring Tel.: 09355/9712-32, per E-Mail sven.scheuring@frammersbach.de oder persönlich Zimmer Nr. O.07 zur Verfügung.

Frammersbach, 08.02.2018

Die Schöffenbekanntmachung, Informationen zum Schöffendienst und ein Bewerbungsbogen stehen auf unserer Homepage unter www.frammersbach.de zum Download bereit.

Amtlicher Teil

Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 07. November 2012 (JMBl. S. 127)
zuletzt geändert am 25. Oktober 2017, Az. E8 - 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 1 - 4

II. Abschnitt Amt der Schöffen
2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen¹ oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann².

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind³;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident;

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können⁴;

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der

Amtlicher Teil

Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300- 1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);

5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die – gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder – wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die

- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
- c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 - 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtsdauer der Jugendschöffen endet mit Ablauf dieses Jahres. Es sind daher die Jugendschöffen für die Jahre 2019 - 2023 neu zu wählen. Für diese Wahl hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Main-Spessart eine Vorschlagsliste zu erstellen und an das Amtsgericht zu übermitteln. Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Zum Amt eines Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Main-Spessart wohnen.

Amtlicher Teil

Die Jugendschöffen sollen bis zum 01.01.2019 das 25. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 70 Jahre alt sein.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schöffenbekanntmachung über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamtes, die Unfähigkeit und die Nichtberufung zum Schöffenamte, über weitere nicht zu berufende Personen und die Ablehnung des Schöffenamtes zu beachten. Es wird gebeten, dass Frauen und Männer, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen und an der Ausübung des Amtes eines Jugendschöffen interessiert sind, sich bis zum **20.03.2018** beim

**Amt für Jugend und Familien (Kreisjugendamt),
Marktplatz 8,
97753 Karlstadt,**

schriftlich um die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Jugendschöffen zu bewerben.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Martin vom Kreisjugendamt Main-Spessart unter Tel.-Nr. 09353/793-1516.

Dabei ist zu beachten, dass folgende Angaben zur Person zwingend erforderlich sind und entsprechend aufgeführt sein müssen:

- Familienname
- Geburtsname
- Vorname
- Familienstand
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Beruf
- Staatsangehörigkeit
- Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer
- Kurze Angaben über erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung
- Frühere Schöffentätigkeit von - bis
- Telefonnummer

Die Jahresschlußrechnung 2017 für **Strom-, Wasser-, Kanalgebühren** ist am 28.02.18 zur Zahlung fällig. Wir bitten um Überweisung, Abbucher werden belastet.

Sprechzeiten der Amtsleiter Bitte beachten:

Geschäftsleiter Armin Rüppel (Zimmer-Nr. O.03)

Geschäftsleitung/Grundstücksangelegenheiten

Die nächsten Sprechzeiten sind am Mittwoch, 07.02. und Mittwoch, 14.02.2018, von **13.30 bis 17.00 Uhr.**

Bauamtsleiter Klaus Schwab (Zimmer-Nr. O.05)

Baurecht/Bauleitplanung/Technisches Bauamt/Wasser- und Umweltrecht

Die nächste Sprechzeit ist am Mittwoch, 21.02.2018 von **13.00 bis 16.00 Uhr.**

Finanzverwaltung Kämmerer Dominik Zachrau

Die nächste Sprechzeit ist am Mittwoch, 07.02.2018 und Mittwoch, 14.02.2018, von **13.00 bis 16.00 Uhr.**

Außerhalb der Sprechzeiten ist eine vorherige Terminabstimmung mit Frau Löberl, Tel. 9712-11 oder per Email: eva.loeberl@frammbach.de unbedingt erforderlich.

Unterkunftsmöglichkeiten für unsere Freunde aus Orbec und Nadasch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
im kommenden Jahr können wir mit beiden Partnergemeinden Jubiläen feiern. Die Partnerschaft mit Orbec wurde vor 30 Jahren besiegelt und die Partnerschaft mit Nadasch vor 15 Jahren.

Aus diesem Anlass erwarten wir am Wochenende vom 06. – 08. Juli 2018 zahlreiche Gäste aus Frankreich und Ungarn in unserer Gemeinde.

Um frühzeitig die Planungen für die Unterbringung unserer Freunde beginnen zu können, möchten wir gerne abfragen, wer Gastfamilien aufnehmen möchte.

Alle Interessierten sollten bitte an Herrn Armin Burger (Tel. 971225, Email: armin.burger@frammbach.de) melden, wie viele Personen sie aufnehmen würden. Herr Burger beantwortet auch gerne Fragen rund um den Aufenthalt.

Selbstverständlich bietet der Markt Frammbach auch Unterstützung bei der Verpflegung, soweit dies nicht ohnehin im Rahmen der Feierlichkeiten abgedeckt wird.

Wer Interesse an einer aktiven Mitarbeit bei den Planungen und Vorbereitungen hat, kann sich ebenfalls gerne an Herrn Burger wenden.

Wir freuen uns auf tatkräftige Mithilfe und schöne Feierlichkeiten mit unseren Freunden aus Orbec und Nadasch.

Christian Holzemer,
Bürgermeister

Mitteilungen des Standesamtes

Sterbefall

Am 28.01.2018 in Marktheidenfeld: Maria Anna Desch, geb. Desch, Lohrtalstraße 18, 81 Jahre

Fundsachen

Brauner Filzhut (Fundort: Lohrtalstraße)
Graue Damenjacke (Fundort: Friseursalon „Schön sein“)
Autoschlüssel „Honda“ an einem Band

**Herzlichen Glückwunsch
allen Geburtstagskindern und Jubilaren!**

Abfallkalender Frammersbach

Montag, 12.02.2018 Biotonne und DSD-Säcke

Abfallkalender Habichsthal

Dienstag, 13.02.2018 Biotonne

Öffnungszeiten Wertstoffhof und Deponie für das Winterhalbjahr

Wertstoffhof: Mittwoch, 13.00 – 16.00 Uhr und Samstag, 10.00 – 13.00 Uhr

**Herr Johannes Rauch, Tel. 0174/4904560, Herr Josef Rüppel, Tel. 0151/10504469,
Herr Christian Manzl, Tel. 0173/4704603**

Die **Deponie im Gründle** bleibt bis auf weiteres **geschlossen**.

Abgabeschluss für Anzeigen im Amtsblatt: Freitags, 11.00 Uhr,
Sportergebnisse vom Wochenende bitte bis montags, 11.00 Uhr melden.
amtsblatt@frammbach.de Tel. 09355/9712-28, Fax: 09355/9712-33

Amtlicher Teil

Fuhrmanns- und Schneidermuseum, Hinterdorf 10

geöffnet am 2. Sonntag des Monats von 14:00 bis 16.00 Uhr, und nach Vereinbarung:
Tel. 09355 / 9712 25, Herr Burger, Gemeindeverwaltung

Gemeindebücherei Frammersbach, Jahnstr. 5



Geöffnet: Montag und Mittwoch von 15.30 – 18.30 Uhr

-am Rosenmontag (12.02.2018) bleibt die Bücherei geschlossen!

rei ge-

Buchverlängerungen sind auch außerhalb unserer Öffnungszeiten möglich:

per Telefon (Anrufbeantworter): 09355/ 90 91 06

oder per Email: gemeindebuecherei@framersbach.de

Informationen zum Buchbestand unter: <http://webopac.winbiap.de/frammersbach/>

Wir freuen uns auf Euch

Euer Büchereiteam

Apotheken-Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten

Donnerstag,	08.02.18	Buchen-Apotheke OHG, Sendelbacher Str. 7a, Lohr am Main, Tel. 09352/87860
Freitag,	09.02.18	Valentinus-Apotheke, Ignatius-Taschner Str. 9, Lohr am Main, Tel. 09352/6690
Samstag,	10.02.18	Engel-Apotheke, Orber Str. 24, Frammersbach, Tel. 09355/1270
Sonntag,	11.02.18	Hubertus-Apotheke, Luitpoldstr. 31, Marktheidenfeld, Tel. 09391/98990
Montag,	12.02.18	Hof-Apotheke Wertheim, Eichelgasse 1, 97877 Wertheim am Main, Tel. 09342/914510; <u>Zusatzdienst bis 20.00 Uhr:</u> Engel-Apotheke, Orber Str. 24, Frammersbach, Tel. 09355/1270
Dienstag,	13.02.18	Hubertus-Apotheke, Ludwigstr. 2, Lohr am Main, Tel. 09352/2505
Mittwoch,	14.02.18	Laurentius-Apotheke Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5, Tel. 09391/98190

Hausarztvertretung:

In praxisfreien Zeiten wenden Sie sich in medizinischen Angelegenheiten bitte an die Telefonnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern: Tel.: **116 117**

Zeiten der Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages
sowie Mittwoch, 13.00 Uhr bis Donnerstag, 08.00Uhr
und Freitag, 13.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr

Den Zahnärztlichen Notfalldienst entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen
Nähere Infos unter: www.notdienst-zahn.de

Der Notruf für Feuerwehr und Rettungsdienst:

112

Gebührenfrei. Europaweit.

www.notruf112.bayern.de

Gemeindewerke Frammersbach – Stromversorgung

Notrufnummer Frammersbach

außerhalb der regulären Arbeitszeit: 06021 / 3803-753

Notrufnummer Habichsthal (Bayernwerk AG): 0941 / 28 00 33 66

Gemeindewerke Frammersbach - Forst und Gemeindewald

Sie erreichen Herrn Stefan Gruber unter der Nummer: 0173/7925064

*Tagesaktuelle wichtige amtliche Informationen
erhalten Sie zeitnah unter www.frammersbach.de*

Ende des amtlichen Teils
